

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 14? — Es ist nicht der Fall. — Die Deputation schlägt vor, hinter den Worten „in der Regel“ noch einzuschalten „vergleiche § 130 unter b“ und mit diesem Zusatz denselben in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen. Ich frage die Kammer zunächst:

„genehmigt sie den Antrag, hinter den Worten „in der Regel“ einzuschalten, „vergleiche § 130 unter b“ nach dem Gutachten der Deputation?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage sodann:

„Genehmigt die Kammer den ganzen § 14 in der abgeänderten Maße nach der Fassung der Zweiten Kammer?“

Ebenfalls einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt weiter:

#### § 15

mit den nur redactionellen Abänderungen der Zweiten Kammer anzunehmen, auch dem Antrage der Zweiten Kammer, überall im Entwurfe statt:

„Gemeindeglied“

zu sagen:

„Gemeindemitglied,“

beizutreten.

Ueber die Bedeutung des Wortes:

„selbständig“

läßt sich eine erschöpfende Definition nicht geben, vielmehr muß die Frage der Selbständigkeit nach dem concreten Falle entschieden werden.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 15? — Es ist dies nicht der Fall, ich gehe zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, den § 15 mit den redactionellen Abänderungen der Zweiten Kammer anzunehmen und auch dem Antrage der Zweiten Kammer beizutreten, überall in dem Entwurf statt des Ausdrucks „Gemeindeglied“ zu sagen „Gemeindemitglied.“ Ich frage die Kammer zunächst:

„ob sie sich damit einverstanden erklärt, anstatt „Gemeindeglied“ zu sagen „Gemeindemitglied?“

Einstimmig: Ja.

Und sodann:

„ob sie § 15 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung annimmt?“

Ebenfalls einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

#### Zu § 16.

§ 16 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen; die Abänderung ist nur redactionell.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand zu § 16 das Wort verlangt, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 16 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen beabsichtigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt weiter:

#### § 17

in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen

Präsident von Zehmen: Ich richte dieselbe Frage an die Kammer, wenn Niemand das Wort begehrt:

„will sie § 17 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen?“

Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter heißt es im Bericht:

#### Zu § 18.

Handelt von der Erwerbung des Bürgerrechts und von den Bedingungen, unter welchen ein Mitglied der Gemeinde zu Erlangung desselben berechtigt und beziehentlich verpflichtet ist.

Die Zweite Kammer hat dem Paragraphen eine andere Fassung gegeben, welche die Bedingungen der Berechtigung und Verpflichtung zu Erlangung des Bürgerrechts mehr auseinanderhält und specieller aufzählt. Wesentliche Abweichungen vom Entwurfe sind nur:

die Erfüllung des 25. Lebensjahres, während nach dem Entwurfe nur Gemeindemitgliedschaft vorausgesetzt wird, so daß Jemand schon mit dem erfüllten 21. Lebensjahre das Bürgerrecht erlangen kann, sobald er nur selbständig ist;

auch Frauenspersonen sollen das Bürgerrecht erlangen können;

der Grund ist der, daß es Stiftungen giebt, an denen nur Personen Theil nehmen können, welche im Besitze des Bürgerrechts sind; stimmberechtigt sind sie aber nicht. Hierbei war man darüber einverstanden, daß juristische Personen das Bürgerrecht zu erwerben weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt sein sollen. Da denselben nach dem zu § 46 zu stellenden Antrage ein Stimmrecht ohnedem nicht zustehen wird, so erledigt sich offenbar jeder Grund zu Ertheilung des Bürgerrechts an dieselben; einer besonderen Bestimmung in der angedeuteten Richtung in § 18 bedarf es aber deshalb nicht, weil juristische Personen den Voraussetzungen in § 18 unter 1 und 2 und beziehentlich 7 unter b. ohnehin niemals entsprechen können.

Ferner soll nach dem Entwurfe Ansässigkeit mit einem Wohnhause allein und unbedingt zum Erwerbe des Bür-